

Karin Kleinen

### **Das Bildungssystem in Bewegung. Vernetzung von Schule und Jugendhilfe in der inklusiven offenen Ganztagschule**

Die Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland nunmehr geltendes Recht. Bund und Länder haben sich damit verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, und geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden (Art. 4). Dazu gehört auch die Verpflichtung, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten“ (aus dem Englischen, Art. 24, Abs. 1). Über geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich“ (Art. 30, Abs. 5.d). Mädchen und Jungen sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ erwerben, um ihre „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24, Abs. 3)...

Das sind anspruchsvolle Ziele, denen sich auch die offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen (OGS) verpflichtet weiß. Als allgemeinbildendes, eben Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten mit „schulischen“, oder vielmehr: eher kognitiven und vielen weiteren Lerngelegenheiten verbindendes Angebot ist sie genau der richtige Ort, um inklusive Konzepte mit Leben zu füllen.

### **Die offene Ganztagschule im Primarbereich – das familien- und bildungspolitische Programm der Landesregierung NRW für die Mädchen und Jungen im Grundschulalter**

Im Jahr 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt, hat die OGS den in einem Erlass festgeschriebenen Auftrag, die Bildungspotenziale von Schule und Jugendhilfe unter dem Dach von Schule zusammenzuführen und zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zu verknüpfen (vgl. BASS 12 – 63 Nr. 4). Die OGS soll ein Haus des Lebens und Lernens werden, in dem die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung ganzheitlich gefördert und in ihren Bedürfnissen und Interessen ernst genommen werden. Zugleich soll dem Wunsch der Eltern nach einer Vereinbarung von Familie und Beruf Rechnung getragen werden.

Die offene Ganztagschule will mehr Zeit für Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Rhythmisierung des Schulalltags ermöglichen. Sie zielt auf den Ausgleich von Benachteiligungen und ebenso auf die Herausforderung der Lernpotentiale von Mädchen und Jungen. Arbeitsgemeinschaften, (sozial-)pädagogische Förderangebote, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung - oder eher doch Lernzeitbegleitung, Freizeitgestaltung mit der

Möglichkeit zu Rückzug, Muße und freiem Spiel, aber auch mit organisierten Angeboten (Sport, Musik, Kunst) gehören zusammen mit dem Unterricht zum Angebot der OGS, die wiederum, von der Schulkonferenz beschlossen, fester Bestandteil des Schulprogramms ist.

Menschen verschiedener Professionen sollen in der OGS zusammenarbeiten und mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft eingehen. Das sind in erster Linie die pädagogischen Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen) und die Lehrerinnen und Lehrer. Hinzu kommen je nach Interessen der Mädchen und Jungen oder ihren spezifischen Förderbedarfen Theater- und Tanzpädagoginnen, Übungsleiter aus dem Sport, Musiklehrer, Handwerkerinnen, Künstler, Logo- und Motopäden, Therapeuten u. a.

Es gibt inzwischen gute Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung oder anderen besonderen Förderbedarfen, der aber längst noch nicht allorten etabliert und zum Regelangebot geworden ist. Dies zu erreichen ist die eine Herausforderung.

Als neue Herausforderung kommt hinzu, das gemeinsame Leben und Lernen auch außerhalb des Unterrichts im offenen Ganzttag fortzusetzen und von den besonderen Möglichkeiten und Chancen sozial- sowie freizeitpädagogischer Arbeit und den dadurch angestoßenen informellen Bildungsprozessen zu profitieren. Ziel ist es, jedem Kind die Entfaltung seiner Fähigkeiten durch vielfältige soziale Erfahrungen zu ermöglichen und das Anregungspotenzial, das in der Partnerschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder anderen besonderen Förderbedarfen liegt, zu nutzen.

Ohnehin muss es im Sinne einer biographie- und lebenslaufbezogenen Förderung von Bildungsprozessen darum gehen – dies ist gleichsam die dritte Herausforderung – Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung institutionenübergreifend zu fördern, Übergänge zu gestalten und Programme und Konzepte aufeinander abzustimmen.

Der Aufbau der offenen Ganztagschule sollte in diesem Sinne integraler Bestandteil kommunaler Schul- und Jugendpolitik sein, bei der neben den Kommunen insbesondere die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, aber auch andere relevante gesellschaftliche Organisationen (z.B. aus den Bereichen Kultur und Sport, die Kirchen) aktiv mitwirken.

### **Inklusive Bildung – Herausforderung für die offene Ganztagschule im Primarbereich *oder* Allgemeine Bildung heißt Bildung für alle in einer Schule für alle**

Die offene Ganztagschule will Lern- und Lebenswelt für alle Kinder in ihrer Vielschichtigkeit und Unterschiedlichkeit sein. Der Begriff der Inklusion meint nichts anderes, auch wenn er derzeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Förderung

von Menschen mit Behinderung gedacht wird. Er weist aber darüber hinaus, denn Inklusion geht von der Besonderheit und den je individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes aus und erhebt die Verschiedenheit aller Kinder zum Ausgangspunkt einer Pädagogik der Vielfalt, die niemanden ausschließt, sondern sich an den Bedürfnissen, Interessen und Besonderheiten des einzelnen Kindes orientiert.

Derzeit hat die OGS jedoch große Schwierigkeiten, inklusive Konzepte umzusetzen. Es gibt hierzu mehr offene Fragen als Antworten, geschweige denn gesicherte Ergebnisse. Festhalten lässt sich aber, dass die OGS hinsichtlich der Förderung inklusiver Konzepte erschwerte Ausgangsbedingungen hat, die sie gegenüber der Ausstattung von Kindertagesstätten erheblich ungünstiger stellt. Mit Blick auf die Tageseinrichtungen für Kinder und hier gezielt auf die Aufgabe der Förderung von Mädchen und Jungen mit (drohender) Behinderung legt der Gesetzgeber beispielsweise andere Anforderungen zugrunde als in der OGS und überhaupt Mindeststandards fest. Sie fehlen bezogen auf die OGS.

### **Offne Fragen**

- Inwiefern nehmen Schülerinnen und Schüler, die den „Gemeinsamen Unterricht“ einer Grundschule besuchen, auch an ihrem offenen Ganztagsangebot teil?
- An welchen Angeboten können sie hier teilnehmen? Sind diese Angebote grundsätzlich für alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, offen?
- Inwiefern werden sie dabei angemessen, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend gefördert?
- Welches Personal wird wie und in welchem Umfang eingesetzt?
- Inwiefern arbeiten z.B. Heil- und Sonderpädagoginnen, Therapeuten, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationshelfer in der OGS – wie es der Fördererlass vorsieht?
- Wie wird dieses Fachpersonal ggf. bezahlt? Wer ist hier Kostenträger?
- Inwiefern gibt es mit den Kindern, ihren Eltern und dem (multiprofessionellen) Team abgestimmte Bildungs- und Förderpläne?
  
- Gibt es auf kommunaler Ebene ein Bildungsgesamtkonzept, das auch eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Förder- und Bildungsplanung für Mädchen und Jungen mit (drohender) Behinderungen umfasst?
- Welche sozialen Dienste und Hilfesysteme sowie Kostenträger am Ort sind darin ggf. einbezogen und wer hat dabei die Federführung inne?
- Inwiefern und mit welchen Ergebnissen arbeiten dazu die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung und die Sozialberichterstattung zusammen? Liefern sie brauchbare Daten?
- Inwiefern arbeiten im Rahmen der OGS die verschiedenen Rehabilitationsträger – Jugendhilfe, örtliche Sozialhilfe, Kranken- und Pflegekassen, Sozialpädagogische Zentren... – miteinander und mit der Schule zusammen?

- Werden Eltern frühzeitig einbezogen und umfassend beraten?

Dies sind noch offene Fragen, die mehr Entwicklungsbedarfe aufzeigen als Antworten liefern, darin aber Wege für integrative und längerfristig auch inklusive Konzepte weisen können, die wiederum verschiedene Verantwortungsebenen ansprechen.

### **Die Integration von Kindern mit Behinderung in der OGS – Entwicklungsbedarfe und Verantwortungsebenen**

In diesem Sinne gibt es Entwicklungsbedarfe, die der Unterstützung des Landes, andere, die der Unterstützung der Kommune als Schul-, Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger bedürfen, um über verbesserte Rahmenbedingungen die Qualitätsarbeit in Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten und dabei die individuelle Förderung aller Mädchen und Jungen zu sichern und auf Dauer zu stellen.

Dazu gehören:

- ausreichend qualifiziertes, multiprofessionelles, angemessen bezahltes Personal (um auch personaler Fluktuation vorzubeugen, Planungssicherheit zu gewährleisten)
- anregungsreiche, gestaltungsoffene, barrierefreie Räume, die zu eigenverantwortlichem Arbeiten auffordern und die Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern
- eine infrastrukturelle Vernetzung mit Bildungsangeboten und sozialen Diensten im Gemeinwesen, prozessbegleitende Fachberatung und Fortbildungen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, gemeinsame Methodentrainings für Lehr- und pädagogische Fachkräfte
- Fachkonferenzen, die Fortbildungen und Supervision organisieren

Außerdem gibt es Entwicklungserfordernisse, die zu einem wesentlichen Teil nur vor Ort von der Schule / den Lehrerinnen und Lehrern im Kollegium und den pädagogischen Fachkräften des Jugendhilfeträgers gemeinsam erfüllt werden können – und erfüllt werden müssen.

Dazu gehören:

- die Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses, eines gemeinsamen Leitbildes von Inklusion („Es ist normal, verschieden zu sein“)
- eine gemeinsame – stärkenorientierte – Konzeptentwicklung
- „stabile Heterogenität“ – es braucht die „bunte Mischung“! Zu vermeiden ist die Zusammenfassung von Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in einer Klasse oder Gruppe bzw. sind an den „Defiziten“ der Kinder orientierte Fördergruppen – was spezifische Einzel- oder Gruppenförderung (z.B. Logopädie) nicht ausschließt. Die Dauer dieser Art der Förderung

jedoch muss flexibel gestaltet sein und nach einem vereinbarten Termin überprüft und ggf. fortgeschrieben werden

- jahrgangsgemischte Klassen (möglichst 1 bis 4); sie erleichtern den Umgang mit Heterogenität und differenziertes, auf individuellen Förderplänen basierendes Arbeiten
- kooperative Lerntechniken
- offene Unterrichtsformen, Projektunterricht, individuelle Lernpläne
- gemeinsame Methodentrainings
- kollegiale Beratung

Land und kommunale Spitzenverbände sind gefordert, inklusive Konzepte und die erforderlichen Rahmenbedingungen zu beraten sowie gemeinsam deren Finanzierung zu sichern, damit Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung gemeinsam sowohl am Gemeinsamen Unterricht in der Allgemeinbildenden Schule als auch an den außerschulischen Erziehung und Betreuung umfassenden Bildungsangeboten teilnehmen können.

Unerlässlich ist es dazu, die außerschulischen Angebote der OGS als non-formale und informelle Bildungsangebote anzuerkennen und weiter zu qualifizieren und die hohen Teilnahme- und Teilhabechancen, die das gemeinsame Lernen, Spielen und Arbeiten in den Gleichaltrigengruppen bergen, auch zu nutzen und auszugestalten.

Dies kann nur in gemeinsamer Verantwortung und auf der Basis abgestimmter Konzepte geschehen. Die verschiedenen Rehabilitationsträger und sie wiederum mit der Schule müssen dazu eng zusammenarbeiten.

### **Wer ist wann wie zuständig? – Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern brauchen einen festen Ansprechpartner, der mögliche Leistungen für sie koordiniert**

Nicht immer sind die Grenzen zwischen den Leistungen, die durch Schule, Jugendhilfe und andere sozialen Dienste und Sozialleistungsträger für die betroffenen Kinder und ihre Eltern und Familien erbracht werden können, klar und die Zuordnung zu den jeweiligen Förder- und Hilfeangeboten eindeutig. Häufig sind verschiedene Systeme auch über einen längeren Zeitraum gemeinsam zuständig und zwar für ein und dasselbe Kind. Dabei kann es zu Unklarheiten kommen über das Aufgabengebiet und das Leistungsspektrum des jeweils Anderen.

Erforderlich ist darum eine enge Kooperation zwischen den Bildungs- und Erziehungspartnern und den einzelnen Hilfesystemen und Rehabilitationsträgern, denn die Eltern sind vielfach damit überfordert, die geeigneten Hilfen für ihr Kind zu beantragen, die verschiedenen Zuständigkeiten zu durchschauen, die verschiedenen Stellen aufzusuchen. Auch müssen sie vielfach erhebliche Anstrengungen unternehmen, damit die Integrationshilfe, die ihrem Kind morgens im

Gemeinsamen Unterricht zur Verfügung steht, ihm auch den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote der OGS ermöglicht.

Es braucht eine kommunale Steuerung und strukturelle Verankerung dieser Kooperation, Organisationsstrukturen, die die potentiellen Kooperationspartner erfassen und die Kontinuität der Kontakte gewährleisten.

Im Jahr 2001 trat das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft, das genau diese strukturelle Verankerung zu befördern sucht. Im § 12 SGB IX wird die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger folgendermaßen festgeschrieben: Sie sind „im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen [dafür] verantwortlich, dass

1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden,
2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden,
3. Beratung entsprechend den in §§ 1 und 4 genannten Zielen<sup>1</sup> geleistet wird,
4. Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden sowie
5. Prävention entsprechend dem in § 3 genannten Ziel<sup>2</sup> geleistet wird.

(2) Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe behinderter Menschen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. § 88 Abs. 1 Satz 1<sup>3</sup> und Abs. 2<sup>4</sup> des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

Die derzeit entstehenden Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung könnten in diesem Sinne die verschiedenen Rehabilitationsträger an einen Tisch bringen. Sie sollten zudem eng mit den kommunalen Qualitätszirkeln für die Weiterentwicklung des (offenen) Ganztags und beispielsweise auch mit den Familienzentren zusammenarbeiten.

---

<sup>1</sup> § 1 SGB IX Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; § 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

<sup>2</sup> § 3 SGB IX Vorrang von Prävention: „Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.“

<sup>3</sup> SGB X Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander: § 88 Auftrag: „(1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies 1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten, 2. zur Durchführung der Aufgaben und 3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zweckmäßig ist.“

<sup>4</sup> SGB X § 88 „(2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muss beim Auftraggeber verbleiben.“

### **Die kommunale Steuerung – zentral auch beim Thema der Integration von Kindern mit Behinderung in der OGS**

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt auf wohnortnahes Lernen ab und lenkt damit den Blick auf Bildungsregionen und Schulstandorte mit ihren jeweiligen Spezifika. Inklusive Schulentwicklung kann letztlich nämlich nur gelingen, wenn sich Inklusion auch außerhalb der Schulmauern fortsetzt. Gefordert ist insofern eine inklusive Entwicklung im Gemeinwesen, auf kommunaler Ebene.

Dem entspricht, dass über den Fördererlass zur offenen Ganztagschule des Landes eine deutliche Verlagerung von Verantwortung für Schulentwicklung auf die kommunale Ebene erfolgt ist, die mit der kommunalen Verantwortung für die Jugendhilfe korrespondiert.

Es wird in den nächsten Jahren darum gehen, für die Aufgabe der Inklusion in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule innerhalb der OGS und darüber hinaus im gesamten Bildungs- und allgemeinbildenden Schulwesen zu sensibilisieren und zunehmend mehr Teilhabechancen in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Dazu müssen neue Handlungs- und Kommunikationsstrukturen aufgebaut werden – ein Prozess, bei dem die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung Unterstützung und fachliche Begleitung sowie kollegialen Austausch über die kommunalen Grenzen hinweg benötigen.

### **Bildungsfragen hängen unweigerlich mit Fragen der Finanzierung zusammen**

Der qualitative Ausbau der OGS - und darüber hinaus die notwendige Reformierung des Bildungssystems von Anfang an – u.a. mit einer Gestaltung der Übergänge von der Kindertagesstätte in die Grund- und von hier in die weiterführende Schule – erfordert eine Aufstockung der Ressourcen. Bund, Land und Kommunen sind dabei gleichermaßen gefordert. In einem Handlungsplan müssen Prioritäten festgelegt werden, um die Finanzierung langfristig zu sichern. Als gesicherte Erkenntnis kann dabei festgehalten werden, dass sich Investitionen in Bildung sowohl auf kommunaler Ebene als auch gesamtgesellschaftlich auszahlen (OECD-Veröffentlichung „Bildung auf einen Blick“. Wesentliche Aussagen der OECD zur Ausgabe 2002. Hg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung/ Kultusministerkonferenz, S. 14 bis 22 – ganz aktuell auch der Bildungsmonitor 2010 des Instituts der Deutschen Wirtschaft, Köln).

Die Erweiterung der Gestaltungsspielräume der Kommune könnte, um eine Empfehlung des 12. Kinder- und Jugendberichts aufzugreifen, „durch einen Transfer finanzieller Ressourcen vom Land auf die Kommunen“ begleitet und unterstützt werden (12. Kinder- und Jugendbericht. Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2005, S. 560).

Zugleich muss es darum gehen, die vorhandenen Ressourcen effizienter und durchdachter einzusetzen – und auch darum, das Denken in Zuständigkeiten zu überwinden. Klemm und Preuss-Lausitz schlagen in Anlehnung an die European Agency vor, das in der Bundesrepublik vorherrschende Input-System durch eine Mischung aus Troughput und Output zu ersetzen. Das Input-System schaffe nämlich vielfach erst Bedarfe, weil deren Feststellung mit Ressourcen belohnt werde (je höher der Bedarf, desto höher die zugewiesenen Mittel). Das Troughput-System hingegen arbeite mit Pauschalen: Mittel werden nach der Gesamtzahl der Schüler/innen einer Region, unabhängig von der Anzahl der Förderbedarfe zugewiesen. Man geht hierbei davon aus, dass es in jeder Schülerpopulation einen gewissen Anteil an Kindern gibt, die sonderpädagogische Förderung brauchen.

Ergänzt werden sollte das Troughput- durch ein Outputsystem, das die Rechenschaftslegung über die sachgemäße Verwendung von Mitteln und eine Wirksamkeitskontrolle von schülerbezogenen und strukturellen Maßnahmen verlangt. Hierbei müssen Zielmarken definiert, Belohnungs- und Erfolgsmerkmale festgelegt werden (Klemm, K./Preuss-Lausitz, U.: Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen. Essen, Berlin 2008, S. 25ff.).

Für die offene Ganztagschule würde dies die Sicherung einer sonderpädagogischen Grundausstattung garantieren, die ihr die für ihre qualitativ gute pädagogische Arbeit unerlässliche Planungs- und Handlungssicherheit gewähren würde. Die Mädchen und Jungen und ihre Familien und die in der OGS und für sie engagiert arbeitenden multiprofessionellen Teams haben diese Anerkennung und Wertschätzung redlich verdient – das Ziel, die Entwicklung von Schulen der Vielfalt, die allen Kindern Wege zu ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft erleichtern, ist es wert und lohnt den Einsatz!

Die Autorin:

Dr. Karin Kleinen ist Fachberaterin für die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) beim LVR-Landesjugendamt Rheinland. Seit 2003 berät und unterstützt die Diplom Pädagogin und Erziehungswissenschaftlerin insbesondere (Kreis-)Jugend-, Schulverwaltungs- und Schulämter sowie die freien Träger der Jugendhilfe in Fragen der Planung, Konzipierung und Umsetzung des offenen Ganztags. Die mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zur Pflichtaufgabe erhobene Anforderung, ein inklusives Bildungssystem zu gestalten, ist ihr ein besonderes Anliegen. Inklusion ist in diesem Sinne Querschnittsaufgabe ihrer Fortbildung, Beratung, Prozessbegleitung und Vernetzung umfassenden Tätigkeit.